Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über den Bebauungsplan Nr. 44

Für das Gebiet südlich des Kortdeelsweges, östlich des Fehrstieges, westlich des Rotdornweges und nördlich der Bebauung Haidweg (Hausnummern 24, 26 und 28)

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.07.2019 folgende Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über den Bebauungsplan Nr. 44 für das Gebiet südlich des Kortdeelsweges, östlich des Fehrstieges, westlich des Rotdornweges und nördlich der Bebauung Haidweg (Hausnummern 24, 26 und 28), bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), bekannt gemacht am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Teil A: Planzeichnung

M 1:1.000

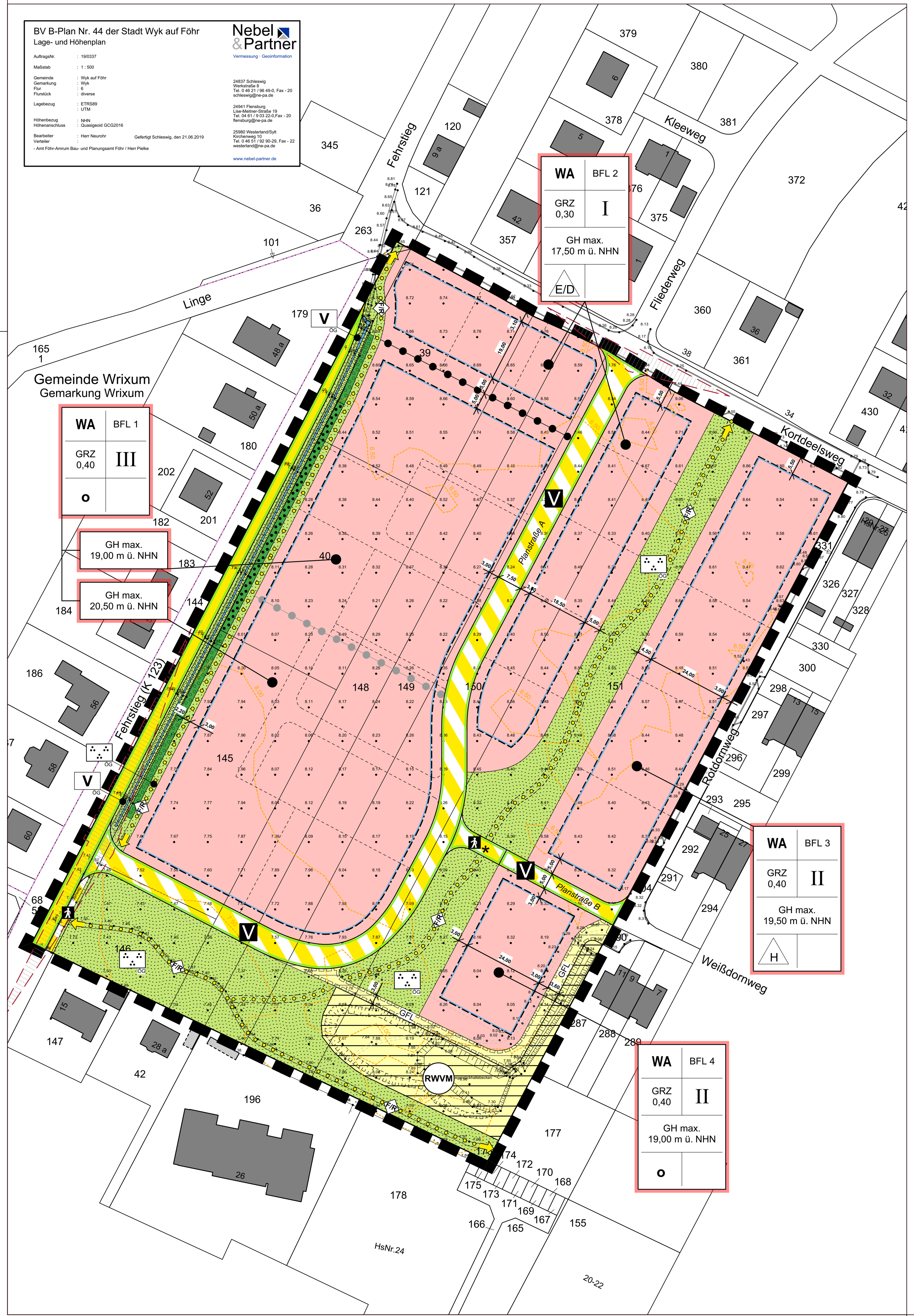

\\fs01\stadtplanung\01 Projekte\Wyk auf Föhr\B44 - Wohnbebauung Kortdeelsweg

56 cm
103 cm

Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeines Wohngebiet (WA)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
BFL 1	Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufläche (BFL) 1	
	Maß der baulichen Nutzung	
GRZ 0,40	Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,40	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass, z.B. II	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO
	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	
GH max. 19,50 m ü. NHN	Maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) über Normalhöhennull (NHN) z.B. 19,50 m ü. NHN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
	Bauweise, Baugrenzen	
o	Offene Bauweise (**o**)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
E/D	Nur Einzelhäuser (E) und Doppelhauser (D) zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
H	Nur Hausgruppen zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	Verkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
V	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
*	Fuß- und Radweg, Verkehrsfläche für Rettungsfahrzeuge und für die Ver- und Entsorgung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
F/R	Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen	
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
RWVM	Regenwasser-Versickerungsmulde (**RWVM**)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Grünflächen	
	Grünfläche PG - private Grünfläche; ÖG - öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
V	Verkehrsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
	Wasserfläche (Entwässerungsgraben)	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 + Abs. 6 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Abgrenzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe	§ 16 Abs. 5 BauNVO
GFL	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Wyk, der Ver- und Entsorgungsbetriebe und der Rettungsfahrzeuge	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6)		
	Sichtdreiecke	§ 9 Abs. 6 BauNVO

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
	Böschung, vorhanden/ geplant
	Topografie künftig fortfallend
	Flurstücksgrenze, vorhanden
	Flurstücksgrenze, geplant
148	Flurstücksbezeichnung
	Bebauung, vorhanden
o 27.20	Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe über NHN (Normalhöhennull)
	Sichtdreiecke (Außerhalb des Plangeltungsbereichs)

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m., § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 6 Nr. 1, § 4 BauNVO)

1.1 In den Bauflächen (BFL) 1 bis 4 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung „nicht störende Handwerksbetriebe" ausnahmsweise zulässig.

1.2 In den Bauflächen (BFL) 1 bis 4 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Gartenbaubetriebe und Tankstellen" nicht zulässig.

1.3 In den Bauflächen (BFL) 1, 3 und 4 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] ist gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung „Betriebe des Beherbergungsgewerbes" nicht zulässig.

1.4 In den Bauflächen (BFL) 1, 3 und 4 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 13 a BauNVO zulässigen Nutzungen Ferienwohnungen in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO „Betrieben des Beherbergungsgewerbes" und § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" nicht zulässig.

Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die nicht unter den v.g. Satz 1 ausgeschlossen werden, sind gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

1.5 In der Baufläche (BFL) 2 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 13 a BauNVO zulässige Nutzung Ferienwohnungen in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" nicht zulässig.

Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die nicht unter den v.g. Satz 1 ausgeschlossen werden, sind gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

1.6 In der Baufläche (BFL) 2 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 13 a BauNVO zulässige Nutzung Ferienwohnungen in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 1 „Betrieben des Beherbergungsgewerbes" ausnahmsweise zulässig.

1.7 Die unter den Ziffern 1.1, 1.3 und 1.4 genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen können zugelassen werden, sofern von ihnen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten sind und der Gebietscharakter erhalten bleibt.

2. Grundflächenzahl für Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

In der Baufläche (BFL) 1 ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine Überschreitungen der Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis 0,75 zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

In den Bauflächen (BFL) 1 bis 4 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] werden die maximalen Gebäudehöhen (GH max.) durch die Höhenangabe über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die jeweilige maximale Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (z.B. Solar- oder Photovoltaikanlagen, Schornsteine usw.) um maximal 1,00 m überschritten werden.

4. Grundstücksgröße
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

In der Baufläche (BFL) 2 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] wird für Grundstücke mit Einzelhäusern [**E**] eine Mindestgröße von 400 m² sowie für Grundstücke mit Doppelhäusern [**D**] eine Mindestgröße von 400 m² festgesetzt.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäude
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

5.1 In der Baufläche (BFL) 2 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus [**E**] und maximal zwei (2) Wohnungen pro Doppelhaushälfte [**D**] zulässig.

5.2 In der Baufläche (BFL) 3 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Hausscheibe [**H**] zulässig.

6. Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i.V.m. § 12 + 14 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO und § 84 LBO S.-H)

6.1 In der Baufläche (BFL) 1 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] sind je Wohnung mindestens 0,7 Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen.

6.2 In den Baufläche (BFL) 2 bis 4 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] ist je Wohnung mindestens 1 Stellplatz auf dem Grundstück herzustellen.

7. Grünordnung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Der als 'Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' gekennzeichnete Bereich ist mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Heister zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Die Flächen sind von jeglicher baulicher Nutzung, Versiegelung sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten. Bei Abgängen sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

7.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Der als 'Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern' gekennzeichnete Bereich ist flächendeckend zu erhalten und zu pflegen.
Die Flächen sind von jeglicher baulicher Nutzung, Versiegelung sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten. Bei Abgängen sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

7.3 Innerhalb der festgesetzen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist das Anlegen eines Fuß- und Radwegenetzes sowie eines Naturspielplatzes zulässig. Die Fuß- und Radwege sind dabei wassergebunden in einer Breite von 2,0 m herzustellen. Der Naturspielplatz darf eine Fläche von bis zu 1.000 m² einnehmen. Zusätzlich ist ein Sanitärgebäude mit bis zu 45 m² Grundfläche zulässig.

8. Sichtdreiecke
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen im Bereich der Sichtdreiecke sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen von mehr als 0,80 m Höhe sind unzulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

9. Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)

9.1 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind nur im Hauptgebäude oder am Hauptgebäude angebaut zulässig.

9.2 Dachneigung:
In den Bauflächen (BFL) 1, 3 und 4 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] sind Flachdächer (**FD**) bis maximal 10° sowie geneigte Dächer (**GD**) mit einer maximal zulässigen Dachneigung von 20° bis 45° zulässig.

In der Baufläche (BFL) 2 in dem allegmeinen Wohngebiet [**WA**] sind geneigte Dächer (**GD**) mit einer maximal zulässigen Dachneigung von 20° bis 45° zulässig.

In den Bauflächen (BFL) 1 bis 4 sind für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen auch flacher geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

9.3 Dacheindeckungen:
In den Bauflächen (BFL) 1 bis 4 in dem allgemeinden Wohngebiet [**WA**] sind als Dacheindeckungen für Hauptgebäude nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Braun, und Anthrazit sowie Gründächer (mit lebenden Pflanzen) zulässig. Hochglänzende (glasierte) Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen muss die Dachfarbe und –eindeckung, die Dachform und die Dachneigung einheitlich sein.

In den Bauflächen (BFL) 1, 3 und 4 sind bei Flachdächern (**FD**) abweichende Dachmaterialien und Farben zulässig.

In den Bauflächen (BFL) 1 bis 4 sind für überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und andere Nebenanlagen sind abweichende Dachmaterialien und Farben zulässig.

9.4 Fassaden:
In den Bauflächen (BFL) 1 bis 4 in dem allgemeinen Wohngebiet [**WA**] sind folgende Materialien der Außenhaut der Fassaden zulässig: Klinker, Putz, Holz und Lehm. Metallische Oberflächen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig.

An Fassadenfarben sind zulässig Rot, Weiß, Beige, Gelb und Grau, bei Holz auch Naturfarben.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen muss die Fassadengestaltung in Material und Farbe auf mindestens 50% der Fassadenfläche jeder Gebäudeseite jeder Doppelhaushälfte und Hausgruppenscheibe einheitlich sein.

Überdachten Stellplätze (sog. Carports), Garagen sowie Nebenanlagen sind nur in Holzbauweise zulässig.

9.5 Solar- und Photovoltaikanlagen:
Es sind nicht glänzende Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern und parallel zur Dachneigung vorzusehen. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind unzulässig.

9.6 Oberirdische Lagerbehälter:
Oberirdische Lagerbehälter (für die Energieversorgung) sind auf den privaten Grundstücken unzulässig.

Hinweise:

Oberflächenwasser
Das Oberflächenwasser der privaten Flächen (Dachflächen, Wege, Zufahrten, Stellplätze) ist gemäß Abwassersatzung der Stadt Wyk auf Föhr auf dem jeweiligen privaten Grundstück zu versickern.

Denkmalschutz
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten
Altlasten sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Nordfriesland umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Kampfmittel
Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Stadt Wyk nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderer Weise betroffen waren. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

Geplante Grundstücksgrenzen
Bei der Darstellung der geplanten (möglichen) Grunstücksgrenzen handelt es sich um eine Darstellung ohne Normcharakter und dient lediglich zur Information.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom __.__.____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom __.__.____ bis __.__.____ .
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom __.__.____ wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom __.__.____ wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
4. Die Gemeindevertretung hat am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www. _______________.de" ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am __.__.____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wyk, __.__.____

____
Name
Bürgermeister
Siegel

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und - bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Schleswig, __.__.____

____
Dipl.-Ing. Jan Fiedler
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Siegel

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am __.__.____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Wyk, __.__.____

____
Name
Bürgermeister
Siegel

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wyk, __.__.____

____
Name
Bürgermeister
Siegel

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 44 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom __.__.____ bis __.__.____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am __.__.____ in Kraft getreten.

Wyk, __.__.____

____
Name
Bürgermeister
Siegel

Übersichtsplan ohne Maßstab

Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über den Bebauungsplan Nr. 44

Für das Gebiet südlich des Kortdeelsweges, östlich des Fehrstieges, westlich des Rotdornweges und nördlich der Bebauung Haidweg (Hausnummern 24, 26 und 28)

Bearbeitung : 26.06.2019, 28.01.2020, 20.04.2020

Entwurf

B2K dn|ing
B2K und dn Ingenieure GmbH
Schleiweg 10, 24106 Kiel
Tel.: +49 431 596 746 0
info@b2k-dni.de ● www.b2k-dni.de

Geändert :

Art des Verfahrens :	☐ Regelverfahren	☐ Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB)	☐ Einfacher Bebauungsplan (§ 30 (3) BauGB)	☐ Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB)	■ Beschleunigtes Verfahren (§ 13a BauGB)

Stand des Verfahrens : ☐ ~~§ 3 (1) BauGB~~ ☐ ~~§ 4 (1) BauGB~~ ■ § 3 (2) BauGB ■ § 4 (2) BauGB ☐ § 4a (2) BauGB ☐ § 4a (3) BauGB ☐ § 1 (7) BauGB ☐ § 10 BauGB